

Justizkommission

Antrag

Vom 08. Dezember 2016

Nr. RG 0132/2016

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); 2. Wahlgang: Versand Propagandamaterial, Rückzug und Ersatzvorschläge

Ablehnung von Beschlussesentwurf 1 (Variante 1).

Beschlussesentwurf 2 (Variante 2):

§ 46 Absatz 2 soll lauten:

Ein Rückzug der Kandidatur ohne Ersatzkandidatur ist der Eingabestelle spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, **bei kantonalen Wahlen 21.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Vorbehalten bleiben Absätze 3 und 3^{bis}.

§ 46 Absatz 3 b) soll lauten:

b) bei kantonalen Wahlen: **21.00 Uhr**

§ 63 soll gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.

Für die Justizkommission:

Präsident:	Aktuarin:
Daniel Mackuth	Beatrice Steinbrunner

Sprecher/in der Kommission: Johanna Bartholdi

Der Regierungsrat hat am 20. Dezember 2016 dem Antrag zugestimmt (siehe Rückseite).
--

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2243

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); 2. Wahlgang: Versand Propagandamaterial, Rückzug und Ersatzvorschläge Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 8. Dezember 2016 (RG 0132/2016)

1. Ausgangslage

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2016 die obengenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2016/1505 vom 29. August 2016) behandelt. Der Änderungsantrag der Justizkommission lautet:

Ablehnung von Beschlussesentwurf 1 (Variante 1).

Beschlussesentwurf 2 (Variante 2):

§ 46 Absatz 2 soll lauten:

Ein Rückzug der Kandidatur ohne Ersatzkandidatur ist der Eingabestelle spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, **bei kantonalen Wahlen 21.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben Absätze 3 und 3^{bis}.

§ 46 Absatz 3 b) soll lauten:

b) bei kantonalen Wahlen: **21.00 Uhr**

§ 63 soll gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.

2. Erwägungen

Die beiden Beschlussesentwürfe wurden alternativ als Variante 1 und 2 vorgeschlagen. Beschlussesentwurf 2 (Variante 2) wurde zur Annahme empfohlen. Die Ablehnung von Beschlussesentwurf 1 (Variante 1) entspricht unserem Antrag.

Beschlussesentwurf 2 (Variante 2) verlängert die Frist für Rückzüge und Ersatzvorschläge für zweite Wahlgänge. Trotz der Verlängerung der Frist kann noch in der Nacht mit dem Druck der Wahlzettel begonnen werden. Wir stimmen dem Antrag auf Anpassung der Zeit bei kantonalen Wahlen von 19.00 Uhr auf 21.00 Uhr (§ 46 Abs. 2 und § 46 Abs. 3 Bst. b) zu.

§ 63 regelt den Versand von Propagandamaterial bei Zweitwahlgängen. Damit bei den Ständeratswahlen der zweite Wahlgang spätestens innert 5 Wochen durchgeführt werden kann, mussten bei der letzten Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 28. Januar 2015 die Verfahrensabläufe beschleunigt werden. Dies hatte zu Folge, dass bei Zweitwahlgängen der Ständeratswahlen kein Propagandamaterial mehr mit dem offiziellen Wahlmaterial versandt werden kann. Da zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen genügend Zeit zur Verfügung steht, ist es nicht nötig, auf diese Dienstleistung für die Parteien zu verzichten. Mit der Streichung von § 63 bleibt es bei der heutigen seit 1. August 2015 geltenden Regelung.

3. Beschluss

Dem Änderungsantrag der Justizkommission vom 8. Dezember 2016 wird zugestimmt.